



Statuten des Fussballclubs Wolhusen

(Revision und Neudruck vom 22. Februar 2002, Stand 18. März 2011)

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Fussballclub Wolhusen" (FCW) besteht auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Wolhusen ein im November 1943 gegründeter, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB, ohne persönliche Haftung der Mitglieder.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Sporttreibenden ab dem 6. Altersjahr

- a. Zur Pflege und Förderung des Sports im Allgemeinen.
- b. Zur Pflege der Fitness durch das Fussballspiel und die Tätigkeit in "Jugend und Sport".
- c. Zur Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Art. 3

Der FCW ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse dieser Verbände und der FIFA sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Gründung weiterer sportlicher Abteilungen ist freigestellt und wäre durch die Generalversammlung zu beschliessen.

Die Clubfarben des FCW sind blau/weiss.

Art. 4

Der Verein gliedert sich in folgende Unterabteilungen

- a. Aktive
- b. Senioren / Veteranen
- c. Junioren und Juniorinnen
- d. Damen

Für die Unterabteilungen bestehen keine besonderen Statuten.

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Es bestehen folgende Arten von Mitgliedschaften

- a. Aktivmitglieder (Aktive, Senioren, Veteranen, Damen, Junioren und Juniorinnen)
- b. Freimitglieder
- c. Ehrenmitglieder
- d. Funktionäre
- e. Passivmitglieder¹

¹ Änderung vom 18.03.2011

Art. 6

Als Mitglied kann jedermann aufgenommen werden, der einen guten Leumund besitzt.

Art. 7

Anspruch auf die Freimitgliedschaft hat, wer 15 Jahre ununterbrochen als Aktiver (ab 20. Altersjahr) oder als Vereinsfunktionär tätig war. Vorstandsmitgliedschaft zählt dabei doppelt.

Die Freimitgliedschaft kann auch anderweitig verdiensthälter früher zuerkannt werden. Sie wird auf Antrag des Vorstandes von der GV erteilt.

Freimitglieder genießen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der ordentlichen Beitragspflicht befreit.

Art. 8

Zu Ehrenmitgliedern können an der GV auf Antrag des Vorstandes solche Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins ernannt werden, die sich um den FCW hervorragend verdient gemacht haben. Ein Erinnerungsgeschenk wird überreicht.

Art. 9

Der Eintritt kann jederzeit auf schriftliches Gesuch hin erfolgen und ist beitragspflichtig. Für Minderjährige ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Mit der Beitrittserklärung anerkennt jedes Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich

- a. Das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.
- b. Allen Beschlüssen der Vereinsorgane nachzuleben.
- c. Die finanziellen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen.
- d. Beim Sporttreiben und bei Veranstaltungen allen Anordnungen befugter Funktionäre Folge zu leisten.

Alle Neueintritte sind von der GV zu genehmigen.

Art. 10

Für den Verein stimmberechtigt sind alle, die unter Art. 5 aufgeführt sind und das 18. Altersjahr vollendet haben.

Funktionäre, Aktive, Senioren, Veteranen, Damen und Junioren A sind verpflichtet, an obligatorischen Vereinsversammlungen teilzunehmen. Für die anderen Mitglieder ist die Teilnahme fakultativ, sofern sie nicht als obligatorisch erklärt wird. Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand und den Unterabteilungen schriftlich begründete Anträge und Anregungen zu unterbreiten.

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Auf Vereinsvermögen besteht danach kein Anspruch mehr.

Art. 12

Ein Austritt kann jederzeit eingereicht werden und hat schriftlich an den Vorstand² zu erfolgen.

Beim Austritt verfällt der geleistete Jahresbeitrag zu Gunsten der Vereinskasse.

Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

² Änderung vom 18.03.2011

Art. 13

Der Übertritt zu einem anderen Fussballverein muss in jedem Fall über den Vorstand abgewickelt werden.

Art. 14

Als Vereinsmitglied kann gestrichen bzw. ausgeschlossen werden

- a. Wer trotz Mahnung mit Fristansetzung seinen finanziellen Vereinspflichten nicht nachkommt.
- b. Wer den Statuten, Beschlüssen und Anordnungen befugter Organe fortgesetzt zuwider handelt.
- c. Wer den Verein in irgendeiner Weise schädigt.

Streichungen und Ausschlüsse beschliesst der Vorstand. Die GV hat diese zu genehmigen.

3. Finanzen

Art. 15

Die Ausgaben des Vereins sollen aus folgenden Einnahmen bestritten werden

- a. Den Mitgliederbeiträgen
- b. Den Wettspieleinnahmen
- c. Den Überschüssen aus Veranstaltungen
- d. Den freiwilligen Zuwendungen
- e. Den Subventionen
- f. Den ausserordentlichen Beiträgen

Art. 16³

Mit der Beitrittserklärung ist eine Gebühr zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an jeder GV abgestimmt. Der Beitrag wird in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erhoben. Art und Weise des Inkassos wird vom Vorstand festgelegt. Bei Eintritt während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres ist die Hälfte des festgelegten Jahresbeitrages zu Entrichten. Vorstandsmitglieder und Funktionäre bezahlen keinen Beitrag.

Art. 17

Bei Clubspielen (ausgenommen Cup- und Verbandsspiele) haben alle Vereinsmitglieder gegen Ausweis freien Eintritt. Bei allen anderen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

Art. 18

Bussen können auf Antrag des Vorstandes erhoben werden.

Art. 19

Wenn es besondere Investitionen erfordern, kann von den Mitgliedern ein einmaliger ausserordentlicher Beitrag erhoben werden. Dieser kann nur von der GV beschlossen werden.

³ Änderung vom 18.03.2011

4. Organisation und Verwaltung

Art. 20

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr (1. Jan. - 31. Dez.). Eine Saison dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des nächsten Jahres.

Art. 21

Die Organe des Vereins sind

- A) Die Generalversammlung
- B) Die Vereinsversammlung
- C) Der Vorstand
- D) Die Unterabteilungen
- E) Die Rechnungsrevisoren

Art. 22

A) Die Generalversammlung

Die ordentliche GV hat im 1. Quartal stattzufinden. Sie ist durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher einzuberufen und wird vom bisherigen Präsidenten bis zum Schluss geleitet.

Ständige Traktanden der ordentlichen GV sind

1. Protokoll der letzten GV
2. Entgegennahme und Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte des Präsidenten und der Unterabteilungen
3. Rechnungsablage und Revisorenbericht
4. Mutationen und Ehrungen
5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
6. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das neue Geschäftsjahr
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder. Von letzteren nur, wenn sie mindestens 8 Tage vorher schriftlich eingereicht wurden.

Art. 23

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Vorstandsbeschluss oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Solche Begehren sind mit schriftlicher Begründung des Zwecks an den Vorstand zu richten.

Die ausserordentliche GV erledigt nur Geschäfte, die ihre Einberufung notwendig machen.

Art. 24

B) Die Vereinsversammlung

Bei Bedarf können Versammlungen des Vereins stattfinden, an welchen gemäss Traktandenliste Clubgeschäfte behandelt werden. Jede ordnungsgemäss durch schriftliche Einladung einberufen Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 25

C) Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung. Es gehören ihm an

- a. Der Präsident
- b. Der Vizepräsident
- c. Der Aktuar
- d. Der Kassier

- e. Der Spiko-Obmann
- f. Der Junioren-Obmann
- g. Der Senioren- Obmann
- h. Allfällige Beisitzer

Chargenkumulation ist gestattet. In den Vorstand sind alle mündigen Mitglieder wählbar. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit desselben anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Gleichheit entscheidet der Vorsitzende. Unaufschiebbare Geschäfte können durch den Präsidenten (Vizepräsidenten) und einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen erledigt werden, wobei der entsprechende Sachbearbeiter nach Möglichkeit berücksichtigt werden muss. Die Entscheide sind an der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 27

Für den Verein zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 28

Für nicht budgetierte Ausgabenposten besitzt der Vorstand die Kompetenz für Ausgabenposten von höchstens Fr. 5'000.- (fünftausend) pro Geschäftsjahr.

Art. 29

D) Die Unterabteilungen
Die ordentliche GV wählt für eine einjährige Amtsdauer die Obmänner.

Art. 30

Zur Besorgung besonders wichtiger oder ausserordentlicher Geschäfte können vom Vorstand oder von der Versammlung weitere Kommissionen bestellt und deren Präsident gewählt werden.

Art. 31

Die Rechte und Pflichten der Unterabteilungen und deren Funktionäre werden von den Obmännern festgelegt.

Art. 32

E) Die Rechnungsrevisoren
Die ordentliche GV wählt 2 Rechnungsrevisoren, die am Ende des Geschäftsjahres die Rechnungsführung zu prüfen und der GV einen schriftlichen Bericht vorzulegen haben. Die Amtsdauer eines Revisors, der nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein darf, beträgt ein Jahr und er ist wieder wählbar.

Art. 33

Wahlen und Abstimmungen erfolgen bei den Versammlungen mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 34

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen der Mehrheit müssen sie geheim durchgeführt werden. Wiedererwägungsanträge bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Statutenänderungen

Art. 35

Diese Statuten können jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden. Zur gültigen Beschlussfassung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Auflösung des Vereins

Art. 36

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung darf jedoch nicht erfolgen, wenn wenigstens zwanzig an der GV anwesende Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen.

Das nach der Löschung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist bei einer Bank in Wolhusen zu hinterlegen, bis sich der Verein auf Grund dieser Statuten mit gleichem Namen und gleichem Zweck neu bildet.

Ist dies innerhalb von zehn Jahren nicht der Fall, so fällt das Vermögen der Gemeinde Wolhusen für sportliche Zwecke zu.

7. Schlussbestimmungen

Art. 37

Die erste Revision der Statuten fand am 18. Januar 1974 statt. Somit waren die Statuten vom 3. Mai 1944 aufgehoben.

Die zweite Revision der Statuten wurde an der GV vom 22. Februar 2002 beschlossen und ersetzt die erste Revision vom 18. Januar 1974.

Die Statuten sind jedem Mitglied und Neueintretenden abzugeben.

Wolhusen, den 22. Februar 2002

Fussballclub Wolhusen
Der Präsident: P. Bigler
Die Aktuarin: P. Trüssel